

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

descon OxiActiv

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Wasserpflegemittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

DESCON GmbH INNOVATIVE WASSERTECHNIK

Siemensstraße 10, 63755 Alzenau

Tel.: +49 (0) 6023 50701-10, Fax: +49 (0) 6023 50701-20

Abteilung PM: Hr. Bernhard Thoma, e-mail: b.thoma@descon-trol.de

1.4. Notrufnummer

Telefon: +49 (0) 551-19240 Giftinformationszentrum Nord (24 Std/Tag)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4 ; H332

Acute Tox. 4 ; H302

Skin Irrit. 2, H315

Eye Dam. 1, H318

STOT SE 3, H335

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Gefahr

Gefahrensymbol: GHS 05, GHS 07, GHS 09



Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P221 Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

- P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P281 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlichen Abfall zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2. Gemische

Stoffname:	Anteil %	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index Nr.	Einstufung
Wasserstoffperoxid	< 35	7722-84-1	231-765-0	008-003-00-9	Ox. Liq. 1; H271; Acute Tox. 4; H302; Acute Tox. 4; H332; Skin Corr. 1A; H314
Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid	< 2,5	25988-97-0	---	---	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser spülen. Wenn die Reizung andauert einen Arzt herbeirufen.

Nach Augenkontakt

Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Hierbei die Augenlider weit offen halten. Sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort den Mund spülen und sehr viel Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Sofort einen Arzt zu Rate ziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Husten. Kurzatmigkeit. Halsschmerzen. Atembeschwerden. Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Diese Information ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: Wasser

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Organische Verbindungen

Löschpulver

Kohlendioxid (CO₂)

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandfördernd durch Sauerstoffabgabe
Berstgefahr
Stickoxide (NOx)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Chemikalienvollschutzanzug tragen. Im Brandfall: Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter kühlen, z. B. mit Wassersprühstrahl.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal
Staubentwicklung vermeiden. Geeigneten Atemschutz verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Substanzkontakt vermeiden. Staubbildung vermeiden. Atemschutz erforderlich bei Einwirkung von Stäuben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.4.1. Für Rückhaltung
Diese Information ist nicht verfügbar.

6.4.2. Für Reinigung
Wasser.

6.4.3. Sonstige Angaben
Keine.

6.5. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Kapitel 8. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Die Gefahrenbereiche sind abzugrenzen und mit entsprechenden Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches müssen: Notbrausen installiert sein. Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden. ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen. Nur in gekennzeichnete Gebinde abfüllen. Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung mit Unterschrift erforderlich. Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist.

ACHTUNG:

Mit Produkt verunreinigte brennbare Stoffe, wie Textilien oder Papier, können sich, nach Verdunsten des Wasseranteils, selbst entzünden. Verunreinigte Materialien müssen sofort mit viel Wasser ausgewaschen werden.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

- 7.1.1. Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen: Stoff/Produkt ist brandfördernd.
Stoff/Produkt kann die Entzündungstemperatur brennbarer Substanzen

herabsetzen.
Vor Hitze schützen.

- 7.1.2. Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen. Hautkontakt. Augenkontakt. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- 7.2.1. Angaben zu den Lagerbedingungen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

- 7.2.1. Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Laugenbeständigen Fußboden vorsehen. An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Unter Verschluss und nur für Sachkundige o. deren Beauftragte zugänglich aufbewahren. Nicht geeignetes Behältermaterial: Eisen, Stahl, Kupfer, Bronze, Messing, Zink, Zinn
Vor Erstbefüllung und Inbetriebnahme einer Tankanlage gründliche Reinigung und Spülung sämtlicher Anlagenteile einschließlich aller Rohrleitungen vornehmen.

Metallische Behälter und Anlagenteile sind zuvor ausreichend zu beizen und passivieren. Nicht zusammen mit Reduktionsmittel, Schwermetallverbindungen, Säuren und Alkalien lagern. Getrennt von brennbaren Stoffen lagern. Nicht zusammen mit Textilien aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Dunkel lagern.
Empfohlene Lagertemperatur: < +25 °C

Lagerklasse: LGK 5,1B (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

- 8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

7722-84-1 Wasserstoffperoxid
MAK (Deutschland) 0,71 mg/m³, 0,5 ml/m³.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

- 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsende Hände waschen. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches müssen: Notbrausen installiert sein. Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen. Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden.

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.
b) Hautschutz:
i) Handschuhe:

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe. Nachfolgende Daten gelten für wässrige, gesättigte Lösungen des Salzes. Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Naturlatex, Chloropren, Nitril, Viton oder Butylkautschuk (Durchdringungszeit >120 Min).

ii) Körperschutz/Sonstige Schutzmaßnahmen:

Geeigneter Körperschutz: Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. Schutzkleidung.

c) Atemschutz: Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

d) Thermische Gefahren: Diese Information ist nicht verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	
Form:	Flüssig
Farbe:	Farblos
Geruch:	Leicht stechend
Geruchsschwelle:	---

pH (20 °C):	1,5-4
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C) :	Von -56 bis - 33
Siedebeginn und Siedebereich (°C):	107-124
Flammpunkt (°C):	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	---
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	---
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck:	20-30,66 hPa
Dampfdichte:	0,89 (Luft = 1
Dichte (20 °C) (g/cm ³):	1,07-1,24
Schüttdichte:	---
Löslichkeit(en) :	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	-1,57
Selbstentzündungstemperatur:	---
Zersetzungstemperatur:	---
Viskosität:	1,8 mPa.s
explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschafte :	ja

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die hohe Reaktivität mit Alkalimetalle , Erdalkalimetalle, pulverförmige Metalle, Basen und Reduktionsmittel.

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

10.2. Chemische Stabilität

Unter Normalbedingungen (20 °C, 101,3 kPa) stabil. Vermeiden Sie diese Bedingungen: hohe Temperaturen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Verunreinigungen.
Reaktionen mit Reduktionsmitteln.
Reaktionen mit organischen Stoffen.
Greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette an.
Reaktionen mit Fetten und Ölen.
Reaktionen mit brennbaren Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Bedingungen (20 ° C, 101,3 kPa) stabil. Zu vermeidende Bedingungen: Hohe Temperaturen. Die Zersetzungsgeschwindigkeit erhöht sich die Temperatur und der Gehalt an Verunreinigungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel, brennbare Stoffe, Metalle, Metallsalze, Katalysatoren, Alkalien (Basen, Laugen)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff, Stickoxide (NOx)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Stoffe

akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7722-84-1 Wasserstoffperoxid

Oral LD50 >500 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 4060 mg/kg (Ratte)

Inhalativ LC50/4 h > 0,17 mg/l (Ratte) (US-EPA Vol 50 (§798.1150))

Bei der technisch maximal erreichbaren Dampfkonzentration von 0.17 mg/L traten keine Todesfälle auf.

25988-97-0 N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchloridpolymer

Oral LD50 1672 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute

schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: Keine Daten verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Daten verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr: Reizt die Atmungsorgane.

11.1.2. Gemische

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

7722-84-1 Wasserstoffperoxid

EC50/17 h: 11 mg/l (Pseudomonas putida)

EC50/24 h: 7,7 mg/l (Wasserfloh (Daphnia magna))

EC50/48 h: 2,4 mg/l (Daphnia pulex)

IC50/72 h: 2,5 mg/l (Alge)

LC50/24 h: 31,3 mg/l (Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss))

LC50/96 h: 37,4 mg/l (Get. Gabelwels (Ictalurus punctatus))

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

descon OxiActiv

16,4 mg/l (Amerikan. Elritze (*Pimephales promelas*))

25988-97-0 N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylammoniumchloridpolymer

EC50/18 h: 1,65 mg/l (*Pseudomonas putida*)

EC50/3 h: 168 mg/l (*Pseudomonas putida*)

EC50/48 h: 0,084 mg/l (Wasserfloh (*Daphnia magna*))

EbC50/72 h: 0,09 mg/l (Alge (*Desmodesmus subspicatus*))

ErC50/72 h: 0,18 mg/l (Alge (*Scenedesmus subspicatus*))

LC50/96 h: 0,27 mg/l (Zebrafisch (*Danio rerio*))

0,077 mg/l (Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diese Information ist nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Diese Information ist nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Diese Information ist nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Das Produkt ist frei von organisch gebundenen Halogenen (AOX-frei).

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle getrennt sammeln. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Chemisch-physikalische Behandlung. Ungereinigte Verpackungen als chemischen Abfall abführen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

2014

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen

5.1

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Begrenzte Menge (LQ) LQ10

Beförderungskategorie: 2

Tunnelbeschränkungscode: E

Etikette: 5.1+8

Erstellt am: 02.04.2013

Überarbeitet am: 01.04.2017

Version: 2.0

Gültig ab: 01.04.2017

Ersetzt Version: 1.0



14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version: Sicherheitsdatenblatt geändert nach der Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Abkürzungen:

- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS Chemical Abstracts Service
- IBC -Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- LC Letale Konzentration
- LD Letale Dosis
- MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- PBT Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

- Ox. Liq. 1 - Oxidierende Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 1
- Acute Tox. 4 - Akute Toxizität Gefahrenkategorie 4
- Skin Corr. 1A - Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorien 1A,
- STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung
- Skin Irrit. 2 – Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
- Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1
- Aquatic Acute 1 - Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
- Aquatic Chronic 1 - Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1
- Aquatic Chronic 2 - Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2.

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gefahrenhinweise:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	

descon OxiActiv

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P221 Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P281 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlichen Abfall zuführen.

Schulungen für Arbeitnehmer: Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter das Vergiftungsrisiko beachten. Träger von Atemgeräten müssen entsprechend trainiert sein.

Literaturangaben und Datenquellen:**Vorschriften**

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 253/2011.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Internet

<http://www.baua.de>

Erstellt am: 02.04.2013	Überarbeitet am: 01.04.2017	Version: 2.0
Gültig ab: 01.04.2017	Ersetzt Version: 1.0	